



HVBG

HVBG-Info 25/1997 vom 05.09.1997, S. 2344 - 2348, DOK 186.1/017-LSG

**Zurückweisung der Berufung durch Beschluß (§ 153 Abs. 4 SGG) -  
Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom 10.12.1996  
- L 5 Ka 2453/96**

Zurückweisung der Berufung durch Beschluß (§ 153 Abs. 4 SGG);  
hier: Rechtskräftiger Beschluß des LSG Baden-Württemberg vom  
10.12.1996 - L 5 Ka 2453/96 -

1. Ein "Urteilsbeschluß gemäß § 153 Abs. 4 SGG darf auch dann ergehen, wenn das SG-Urteil vor dessen Inkrafttreten erging, und auch dann, wenn der Kläger im Berufungsverfahren weitere - aber erkennbar unzulässige - Klageanträge gestellt hat.
2. Die Wiederanrufung eines ruhenden Verfahrens ist auch noch nach acht Jahren zulässig, wenn dieses Recht nicht verwirkt worden ist.
3. Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen haben die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein Wahlrecht: Sie können eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen (vgl. § 66 Abs. 3 SGB X i.V.m. dem Landes-Verwaltungsvollstreckungsgesetz - mit Zuständigkeit der Verwaltungs- bzw. Sozialgerichte); oder sie können gemäß § 66 Abs. 4 SGB X in entsprechender Anwendung der ZPO vorgehen (mit Zuständigkeit der Zivilgerichte). Die getroffene Wahl können sie später wieder ändern.
4. Werden im Berufungsverfahren neue Klageanträge gestellt, so ist die Zulässigkeit der Klageänderung bzw. -erweiterung i.S. des § 99 SGG zu prüfen. Wenn der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist oder andere Zulässigkeitsvoraussetzungen fehlen, ist die Klageänderung nicht sachdienlich und der Klageantrag als unzulässig abzuweisen.